



## **Neufassung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

Stand: 16. Oktober 2010

Vom 1. Juli 2006

Auf Grund von §§ 9, 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427, 431), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 16. Oktober 2010 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung vom 01. Juli 2006 (Psychotherapeutenjournal 3/2006, S.286, Einhefter S. 7), beschlossen:

## **Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung Der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Im Falle einer außerordentlichen Vertreterversammlung kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

### **§ 1a**

#### **Eröffnung der Wahlperiode**

Die erste Sitzung der Vertreterversammlung einer neuen Wahlperiode wird vom lebensältesten Mitglied der neuen Vertreterversammlung eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a Hauptsatzung) geleitet.

### **§ 2**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.
- (2) Der Versammlungsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Versammlungsleiter hat die Sitzung unparteiisch zu leiten.

- (4) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (5) Der Versammlungsleiter hat Redner zu rügen und im wiederholten Falle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (6) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (7) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluss der Vertreterversammlung ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.
- (8) Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, von dem Versammlungsleiter aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (9) Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die audiovisuellen Kommunikationsmöglichkeiten im Sitzungssaal ausreichend vorhanden sind.

### **§ 3 Eröffnung der Sitzung**

Der Versammlungsleiter stellt

1. die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. nach Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Versammlungsleiter die vorläufige Tagesordnung sowie die rechtzeitig gestellten und verspätet eingegangenen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekannt.
- (2) Anschließend entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge. Ihre Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.
- (3) Danach genehmigt, ändert oder ergänzt die Vertreterversammlung die Tagesordnung und legt diese fest.
- (4) Die Vertreterversammlung kann während der Sitzung eine Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Eine durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung erledigte Angelegenheit kann in derselben Sitzung nur dann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen dies rechtfertigen und die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erneuten Beratung zustimmt.

### **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und - im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) - vom Haushaltsausschuss gestellt werden.
- (2) Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung oder Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, die spätestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform über die Geschäftsstelle beim Präsidenten eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich bekannt zu geben. Neue Tagesordnungspunkte können bis zum Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Kammersatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung müssen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.

- (4) Alle Anträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor einer neuen Worterteilung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben.
- (5) Anträge auf Aussprache gemäß § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung sind spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung jederzeit gestellt werden. Wortmeldung hierzu erfolgt durch Zuruf.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
  - a. Begrenzung der Redezeit,
  - b. Schluss der Rednerliste,
  - c. Schluss der Aussprache,
  - d. Überweisung an einen Ausschuss,
  - e. Vertagung,
  - f. Übergang zur Tagesordnung,
  - g. Verstöße des Sitzungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung,
  - h. Änderung der Formulierung eines Antrages,
  - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - j. Anträge gem. a) bis f) können nur von solchen Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden, die nicht auf der Rednerliste stehen.
- (4) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gem. Abs. 3 a) bis f) kann nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Vor Worterteilung ist die Rednerliste zu verlesen.
- (5) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fort zufahren.

## **§ 7**

### **Beratung**

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass die Vertreterversammlung widerspricht.
- (3) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (4) Unbeschadet des § 75 Abs. 1 HBKG („Pflicht zur Verschwiegenheit der in Organen der Kammer tätigen Kammermitglieder“) ist die Beratung vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist nach vorausgegangenem Antragstellung und Abstimmung in der Vertreterversammlung vom Versammlungsleiter ausdrücklich festzustellen. Personen, die nicht nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet wurden, dürfen für die Dauer der Beratung des als vertraulich festgestellten Beratungsgegenstandes nicht anwesend sein.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (3) Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort:
  - a. der Präsident oder für ihn sein Stellvertreter,
  - b. der Berichterstatter,
  - c. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
  - d. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
  - e. wer eine Tatsache zur Klärung bekannt geben will.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache geführt wurden, zurückweisen bzw. richtig stellen.
- (6) Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Redner über diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

## **§ 9 Abstimmung**

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.
- (2) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Vor Beginn einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und verliest den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Änderungen in der Formulierung eines Antrages bedürfen des Einverständnisses des Antragstellers.
- (4) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lässt. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt:  
wer stimmt für den Antrag,  
wer stimmt gegen den Antrag,  
wer enthält sich der Stimme.
- (6) Abgestimmt wird
  - a. in der Regel durch Handaufheben,
  - b. auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertreterversammlung geheim,
  - c. auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung namentlich.
- (7.1) Ergeben sich bei der Abstimmung durch Handaufheben Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, sind die Stimmen auszuführen.
- (7.2) Die geheime Abstimmung erfolgt auf Stimmzetteln. Dabei ist § 10 sinngemäß anzuwenden. Abgestimmt wird mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung", wobei unbeschriftet abgegebene Stimmzettel als Enthaltung gelten. Stimmzettel mit anderen Eintragungen sind ungültig.
- (7.3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Vertreterversammlung durch Verlesen der Anwesenheitsliste zur offenen Stimmabgabe aufgerufen. Die jeweilige Abstimmung wird in die Anwesenheitsliste eingetragen.

- (8) Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen "Ja-" oder "Nein-Stimmen", Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (10.1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand auch ohne Sitzung der Vertreterversammlung in schriftlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung die schriftliche Abstimmung ausdrücklich ablehnt. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (10.2) Die Mitteilung der Fragen, über die schriftlich abgestimmt werden soll und die Aufforderung zur Abstimmung sind mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Einspruchs- und Abstimmungsfrist beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Abstimmungsperiode sind durch entsprechende Terminangaben kenntlich zu machen. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Abstimmenden innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt durch Abstimmung einen Wahlleiter und per Akklamation zwei Wahlhelfer. Die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Sie haben die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.
- (2) Vor der Wahl ist durch den Wahlleiter die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter mitzuteilen.
- (4) Abwesende Kammermitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betreffenden vorgelegt, oder für ihn eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er sich zur Wahl stellt.
- (5) Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt des Wahlleiters oder Wahlhelfers ausüben.
- (6) Nachdem der Wahlleiter sich überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.
- (7) Nach Abschluss der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.
- (8) Der Wahlleiter muss dafür sorgen, dass die für die Wahl erforderlichen Unterlagen und die Durchführungsbedingungen der Wahl eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten.
- (9) Nachdem der Wahlleiter die Vertreterversammlung gefragt hat, ob die anwesenden Vertreter abgestimmt haben und er keinen Widerspruch feststellt, schließt er die Wahlhandlung und lässt die Stimmen auszählen. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder andere Namen als solche eines Wahlvorschlages enthalten, sind ungültig.
- (10) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, legt es schriftlich nieder, gibt es bekannt und nimmt die Wahlunterlagen in verschlossenem Umschlag zu der Niederschrift.

## **§ 11 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen. Tonbandaufzeichnungen darf nur die Geschäftsführung der Kammer mit Genehmigung der Vertreterversammlung vornehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung,
  - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,

e. Name des Antragstellers, Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse,  
Abstimmungsergebnisse,

f. Erklärungen zum Protokoll.

Falls ein Mitglied der Vertreterversammlung die Aufnahme von wörtlicher Rede aus dem Verlauf der Vertreterversammlung wünscht, so müssen diese Passagen von diesem Mitglied in die Schriftform gebracht und dem Kammervorstand und dem Protokollanten übermittelt werden.

- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Vertreterversammlung zu bescheiden.

## **§ 12**

### **In-Kaft-Treten**

*(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)*